

Erste Satzung zur Änderung der Rahmenordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam

Vom 17. Juli 2008

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Rahmenordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam vom 31. Mai 2007 (AmBek UP Nr. 7 S. 420) wird wie folgt geändert:

1. Nach Kapitel III. Masterstudium wird folgendes neues Kapitel IV. Erweiterungs- und Ergänzungsstudium aufgenommen:

„IV. Erweiterungs- und Ergänzungsstudium

§ 17 Erweiterungsstudium

(1) Lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudien können gemäß den Bestimmungen des Lehrerbildungsgesetzes als Erweiterungsprüfung anerkannt werden, wenn die Studien- und Prüfungsbestimmungen den Anforderungen des Lehrerbildungsgesetzes entsprechen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn das Erweiterungsstudium aus dem Bachelor- und dem Masterstudium des Zweiten Faches besteht, dessen Lehrbefähigung angestrebt wird. Die Voraussetzungen für die Anerkennung regelt das Lehrerbildungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anfertigung einer Abschlussarbeit und das Praxissemester entfallen beim Erweiterungsstudium.

§ 18 Ergänzungsstudium

(1) Das lehramtsbezogene Masterstudium kann gemäß den Bestimmungen des Lehrerbildungsgesetzes als Ergänzungsprüfung anerkannt werden, wenn die Studien- und Prüfungsbestimmungen den Anforderungen des Lehrerbildungsgesetzes entsprechen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn das Ergänzungsstudium aus dem Masterstudium des entsprechenden Zweiten Faches im Lehramt für Gymnasien und dem Nachweis weiterer 5 Leistungspunkte aus dem Gesamtspektrum des Faches

besteht. Die Voraussetzungen für die Anerkennung regelt das Lehrerbildungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anfertigung einer Abschlussarbeit und das Praxissemester entfallen beim Ergänzungsstudium.

§ 19 Erweiterungs- und Ergänzungsprüfung

Unbeschadet der in §§ 17 und 18 geregelten Anerkennung von Erweiterungs- und Ergänzungsprüfung auf der Grundlage eines entsprechenden Studiums besteht die Möglichkeit der Durchführung einer Erweiterungs- bzw. einer Ergänzungsprüfung auf der Grundlage der Lehramtsprüfungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die dort geforderten Studienleistungen sind für die einzelnen Fächer individuell zu regeln.“

2. Das bisherige Kapitel IV. Schlussbestimmungen wird zu Kapitel V., die bisherigen §§ 17, 18, 19 und 20 werden zu § 20, 21, 22 und 23.

3. In § 11 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die Regelungen der Absätze 1 bis 8 gelten nicht für Erweiterungs- und Ergänzungsstudien; hier wird lediglich ein entsprechendes Zertifikat ausgestellt. Es wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Faches unterzeichnet und trägt das Siegel der Universität Potsdam.“

4. In § 11 wird der bisherige Absatz 9 zum Absatz 10.

5. In § 21 wird die Zahl 19 durch die Zahl 22 ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt von der Präsidentin der Universität Potsdam mit Schreiben vom 31. Juli 2008.